

Verlautbarung nach § 195a Ärztegesetz 1998

Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds**
der Ärztekammer für Tirol
laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 07.06.2017:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck *„Auch kann auf Beschluss des Verwaltungsausschusses ein Vertreter der pensionierten Ärzte mit beratender Stimme kooptiert werden.“* folgender Ausdruck hinzugefügt: *„Für den kooptierten Pensionistenvertreter kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Wird als kooptierter Pensionistenvertreter ein Kammerangehöriger der Ärztekammer für Tirol bestellt, so ist als dessen Stellvertreter ein Kammerangehöriger der Landes Zahnärztekammer Tirol zu bestellen und umgekehrt. Sowohl der kooptierte Pensionistenvertreter als auch dessen Stellvertreter müssen Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol sein.“*
2. In § 15 Abs. 1 e wird der Ausdruck *„nach Erreichen“* durch den Ausdruck *„mit Vollendung“* ersetzt.
3. Nach § 51 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:
“(14) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.”